

Pflichtteilklage und Stundung 2.0: Irrung und Verwirrung

EF-Z 2022/48

A. Einleitung. Reine Stundung und Pflichtteil

In der viel beachteten E 2 Ob 49/19¹⁾ hat der OGH zur Stundungsregelung des § 765 Abs 2 ABGB ausgeführt, dass es sich dabei um eine „reine Stundung“ besonderer Art handle, denn diese bewirke – anders als die hM zu § 765 Abs 2 ABGB vertreten hatte²⁾ – keine „Klagssperre“, sondern lediglich eine Vollstreckungssperre.³⁾ Das vom OGH auf diese Weise neu etablierte Konzept der „reinen Stundung 2.0“⁴⁾ sorgte angesichts der herrschenden ggt Ansicht für erstaunlich wenig Echo in der Lit. Unter den wenigen Stimmen, die sich zu dieser Entscheidung geäußert haben, gab es Zustimmung⁵⁾ und Ablehnung.⁶⁾

B. Bestätigung der „Stundung 2.0“

Mit seiner jüngsten E 2 Ob 117/21 a greift der OGH die Frage der gerichtl Durchsetzbarkeit des Pflichtteilsanspruchs erneut auf und bekräftigt die Auffassung, dass die Stundung gem § 765 Abs 2 ABGB beim Geldpflichtteil keine „Klagssperre“, sondern lediglich eine Vollstreckungssperre bewirkt.⁷⁾ Daraus ergibt sich, dass der Pflichtteilsprozess bereits vor Ablauf der Jahresfrist eingeleitet werden kann, während die Leistungsfrist gem § 409 ZPO gerichtl so zu bestimmen ist, dass der Pflichtteilsschuldner erst nach Ablauf der Jahresfrist ab Erbfall leisten muss. Das Festhalten an dieser Auffassung wird wiederum teleologisch mit Bezug auf den Zweck der „Verschaffung von Zeit“ für den Pflichtteilsschuldner begründet, denn dieser Zweck sei auch mit der Vollstreckungssperre erreicht. Das Risiko, kein schlüssiges Vorbringen erstatten zu können, treffe ausschließlich den Pflichtteilsberechtigten, sodass es insofern einer Klagssperre nicht bedürfe. Im Übrigen widerspreche es dem Zweck der Regelung des § 765 Abs 2 ABGB, dass der Pflichtteilsschuldner für die Leistung des Pflichtteils neben der Dauer des Pflichtteilsprozesses auch die Jahresfrist nach dem Erbfall erhalte.⁸⁾

Daran ist freilich richtig, dass der Wortlaut und wohl auch der Zweck des § 765 Abs 2 ABGB nicht zu einer Klagssperre zwingen. Die Auslegung des OGH lässt allerdings unberücksichtigt, dass § 765 Abs 2 ABGB auf den Pflichtteilsberechtigten bezogen ist und dessen Recht, den Pflichtteil zu fordern, zeitlich beschränkt.⁹⁾ Insofern lag die Auslegung der hL nahe, dass mit der Stundung des § 765 Abs 2 ABGB eine Klagssperre verbunden ist. Aber auch wenn man vom Wortlaut absieht und allein den Zweck der Beschaffung von Zeit und Liquidität für den Pflichtteilsschuldner in den Blick nimmt, liegt es nahe, zur Vermeidung unnötiger Prozesse die „Klagbarkeit“ aufzuschieben, denn ein leistungswilliger Pflichtteilsschuldner, der die Höhe seiner Schuld noch nicht kennen kann, sollte nicht vor Gericht gezogen werden.¹⁰⁾ Da Erbgangsschulden bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage jedenfalls in Abzug zu bringen sind (§ 779 Abs 1 ABGB), steht immer erst nach Einantwortung die genaue Höhe des Pflichtteilsanspruchs fest.¹¹⁾ Erst dann ist es realistisch, dass eine Klage eingebracht wird, denn erst ab diesem Zeitpunkt ist das Leistungsbegehren überhaupt ziffernmäßig bestimmbar. Durch die Erbgangsschulden könnte die gesamte Verlassenschaft aufgezehrt werden, sodass vor Einantwortung überhaupt nur eine Feststellungsklage eingebracht werden könnte, die sich nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens erübrigt. Hinzu kommt, dass der Pflichtteilsschuldner vor Ablauf der Jahresfrist nicht leisten muss und somit dem Pflichtteilsberechtigten selbst bei Ablehnung der Leistung vorerst keinen Anlass gibt, seinen Pflichtteil einzuklagen.

Eine Klage während der Jahresfrist führt daher selbst im Fall des Obsiegens des Pflichtteilsberechtigten idR dazu, dass ihm die Prozesskosten zur Last fallen (§ 45 ZPO). Daraus wird deutlich, dass die besseren Gründe für die Auffassung der hL sprechen, wonach der Pflichtteil nicht vor Ablauf der Jahresfrist gerichtl durchgesetzt werden kann.

C. Verjährungsbeginn

In der E 2 Ob 49/19y konnte noch unbeantwortet bleiben, ob die Verjährung der Pflichtteilklage gem § 1487a ABGB bereits mit der „Klagbarkeit“ ab dem Zeitpunkt des Todes des Erbl oder erst mit Ablauf der Jahresfrist gem § 765 Abs 2 ABGB zu laufen beginnt. Wenn man mit der hL ohnehin von einer „reinen Stundung“ im hergebrachten Sinn¹²⁾ ausgeht, so liegt es nahe, den Beginn der Verjährungsfrist erst mit Ablauf der Jahresfrist anzusetzen und bis dahin Hemmung der Verjährung anzunehmen.¹³⁾ Wenn aber der Pflichtteilsprozess bereits ab dem Tod des Erbl eingeleitet werden kann, so scheint es schlüssig iS der allgemeinen Voraussetzung der Verjährung gem § 1478 ABGB¹⁴⁾ davon auszugehen, dass die Verjährung mit dem Tod des Erbl zu lau-

- 1) NZ 2019/149 (Dukic) = JBI 2020, 40 (K. Holzner) = ecolex 2020/2 (Raunigg).
- 2) Barth/Pesendorfer, Erbrechtsreform 2015 (2015) 100; Rabl, Erbrechtsreform 2015 – Pflichtteilsrecht neu, NZ 2015, 321 (333); Zöchling-Jud, Die Neuregelung des Pflichtteilsrechts im ErbRÄG 2015, in Rabl/Zöchling-Jud (Hrsg), Das neue Erbrecht (2015) 71 (79); Barth, Pflichtteilsrecht neu, in Barth/Pesendorfer (Hrsg), Praxishandbuch des neuen Erbrechts (2016) 157 (178); Eccher, Die österreichische Erbrechtsreform (2017) Rz 129; Venweijen, Die Erbrechtsreform – Verzinsung und Stundung des Pflichtteils, SWK 2016, 1480 (1480); Geroldinger, „Stichtagsprinzip“ und Fälligkeitkonzept des neuen Pflichtteilsrechts – zwei Danaergeschenke? NZ 2017, 128 (131); Bittner/Hawel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 765 Rz 2 (Stand 1. 10. 2018, rdb.at); im Ergebnis auch Welsler, Erbrechts-Kommentar § 765 Rz 7 ff, der auch die Fälligkeit auf ein Jahr nach dem Tod aufschieben möchte.
- 3) So bereits andeutungsweise Fucik, Verfahrensrechtliche Änderungen durch das ErbRÄG 2015, in Barth/Pesendorfer, Praxishandbuch des neuen Erbrechts 333 (342); diesem folgend Musger in KBB⁶ §§ 766–768 Rz 12.
- 4) Schwarzenegger, Neues zur Rechtsnatur der reinen Stundung in § 765 Abs 2 ABGB – zugleich eine Besprechung der E 2 Ob 49/19y, EF-Z 2020, 70 (70).
- 5) Dukic, Einklagbarkeit des Geldpflichtteils vor Ablauf der Jahresfrist – Anmerkung zu OGH 2 Ob 49/19y, NZ 2019, 426 (428); Schwarzenegger, EF-Z 2020, 70 (70); Raunigg, Keine einjährige Klagssperre für den Geldpflichtteil – Anmerkung zu OGH 2 Ob 49/19y, ecolex 2020, 19 (19f); Eccher/Umlauf, Erbrecht⁷ (2020) Rz 12/31.
- 6) K. Holzner, Klagbarkeit des Geldpflichtteils vor Ablauf der Jahresfrist, JBI 2020, 40 (42); Kogler in Klang³ § 756 Rz 16; krit auch Graf, Fünf Jahre ErbRÄG – Was hat der OGH daraus gemacht? NZ 2022, 2 (10); Reich-Rohrwig, Das Regierungsprogramm zu Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, ecolex 2020, 256 (257).
- 7) 2 Ob 117/21 a Rz 16.
- 8) 2 Ob 117/21 a Rz 19.
- 9) K. Holzner, JBI 2020, 40 (42).
- 10) Vgl auf zu den praktischen Gründen, die einer unmittelbaren Erfüllung des Pflichtteils durch den Pflichtteilsschuldner im Wege stehen können, Reich-Rohrwig, ecolex 2020, 256 (257).
- 11) Vgl dazu Geroldinger, NZ 2017, 128 (132f).
- 12) 1 Ob 14/01 t. Die reine Stundung bewirkt nach der Rsp Fortlaufhemmung der Verjährungsfrist. Vgl auch Dullinger, Schuldrecht Allgemeiner Teil⁷ (2021) Rz 2/42.
- 13) Rabl, NZ 2015, 321 (333); Eccher, Erbrechtsreform Rz 129; Geroldinger, NZ 2017, 128 (131 f) mwN; Welsler, Erbrechts-Kommentar § 765 Rz 14; Dehn in KBB⁶ § 1487a Rz 4.
- 14) Dagegen Kogler in Klang³ § 765 Rz 20 ff, der entgegen der hL die Anwendbarkeit des § 1478 ABGB auf erbrechtliche Ansprüche verneint und meint, der darin enthaltene Grundsatz (Verjährung erst ab Möglichkeit der Rechtsausübung, dazu Vollmaier in Klang³ § 1478 Rz 45) widerspreche dem Prinzip des § 1487a ABGB, wonach die kurze Frist ab Kenntnis und die lange Frist ab Tod zu laufen beginnt. Indes kann auch die kurze Frist gem § 1487a ABGB trotz Kenntnis nicht verjähren, solange das Recht nicht ausgeübt werden kann. Die Rechtsausübungsmöglichkeit ist vielmehr notwendige Voraussetzung für den Verjährungsbeginn ab Kenntnis. Vgl idS nur ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 40: „Die subjektive kurze Frist beginnt dann zu laufen, wenn das Recht geltend gemacht werden kann (vgl. OGH 5 Ob 116/12p).“ Vgl krit idS auch Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1487a Rz 7/1 (Stand 1. 1. 2022, rdb.at).

fen beginnt,¹⁵⁾ denn ab diesem Zeitpunkt kann der Pflichtteilsanspruch objektiv ausgeübt werden.¹⁶⁾ Dem wurde in der L entgegnet, dass die Klage während der Stundungsfrist unzumutbar wäre, weil der Pflichtteilsberechtigte bei signalisiertem Leistungswillen des Pflichtteilsschuldners im ersten Jahr nicht klagen würde, sodass er dann nach Ablauf des Jahres bereits ein Jahr der Verjährungsfrist verloren hat und seine Rechte damit geschwächt würden.¹⁷⁾ Die Hemmung während der Verjährungsfrist wurde insb mit Blick auf die erbl und gerichtl Stundung gem §§ 766f ABGB als notwendig erachtet, um keinen Anreiz zu schaffen, dass der Pflichtteilsberechtigte während der Frist eine in der Sache unnötige Klage erheben muss, um der Verjährung nach Ablauf der Stundungsfrist zu entgehen.¹⁸⁾ Dieser Ansicht folgt nun der OGH in seiner jüngsten Entscheidung.¹⁹⁾ Aus den Mat zu § 765 Abs 2 ABGB lasse sich ableiten, dass es für den Pflichtteilsberechtigten unzumutbar sei, Klage bereits vor Ablauf der Jahresfrist zu erheben, insb wenn der Schuldner leistungsbereit sei. Daraus ergebe sich eine „durch die Wertung des § 765 Abs 2 ABGB nicht gedeckte Schwächung der Rechte des Pflichtteilsberechtigten“. Dasselbe gelte auch für die gerichtl und erbl Stundung gem §§ 766f ABGB, sodass die Verjährungsfrist während der Vollstreckungssperre gehemmt sei und erst mit deren Ablauf beginne. Für diese Lösung sprechen nach Ansicht des OGH auch Praktikabilitätsabwägungen, denn die für das Bestehen des Pflichtteilsanspruchs maßgeblichen Umstände gelangen dem Berechtigten meist erst während des Verlassenschaftsverfahrens zur Kenntnis, sodass durch den Beginn der Verjährungsfrist nach Jahresfrist ab dem Tod auch unnötiger Streit darüber vermieden werden kann, wann genau Kenntnis von diesen Umständen erlangt wurde oder wann sie bei angemessenen Erkundigungen erlangt hätten werden können.²⁰⁾

D. Rückkehr zur „reinen Stundung 1.0“?

Der Rechtsanwender bleibt ob der Wendung, die der OGH mit der jüngsten Entscheidung zur Verjährung des Pflichtteilsanspruchs eingeschlagen hat, etwas verwirrt zurück. Zunächst postuliert und bestätigt der OGH nämlich die Zulässigkeit der Klage bereits ab dem Tod des Erbl, bezeichnet dann aber die Obliegenheit einer Klageerhebung, die sich aus dem mit dem Todeszeitpunkt zusammenfallenden Verjährungsbeginn ergeben würde, als unzumutbar, weil bis zum Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens die maßgeblichen Umstände für die Pflichtteilsklage nicht bekannt sein können. Auf die Irrung (Ablehnung der Klagssperre bei reiner Stundung) folgt nun die Verwirrung (Hemmung der Verjährung wegen Unzumutbarkeit der Klage bis zum Ablauf des Jahres), sodass sich die Frage aufdrängt, wieso der OGH dem Pflichtteilsberechtigten überhaupt die Klagemöglichkeit ab Tod einräumen will und ihm somit Unzumutbares zumutet. Begründet wird dies damit, dass dem Pflichtteilsschuldner zur Erfüllung der Pflichtteilsschuld neben dem Jahr der Stundung nicht auch noch die Zeit für den Pflichtteilsprozess zur Verfügung stehen soll.²¹⁾ Indes vermag dieses Argument nicht zu überzeugen. Denn gegen ein zu langes Aufschieben der Leistung durch den Schuldner spricht die Zinsleistungspflicht gem § 778 Abs 2 Satz 2 ABGB, die angesichts der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes den Schuldner wirtschaftlich geradezu zwingt, den Pflichtteil so rasch wie möglich, somit auch bereits vor Ablauf des Jahres zu erfüllen. Dieses Argument überzeugt aber auch deshalb nicht, weil aufgrund der Unbestimmtheit der für den Pflichtteilsanspruch maßgebenden Umstände während der Zeit nach dem Tod des Erbl der Pflichtteilsprozess nur in den seltensten Fällen bereits vor Ablauf der Jahresfrist beendet sein wird, sodass dem Pflichtteilsschuldner typischerweise immer

mehr Zeit zur Verfügung steht als das Jahr gem § 765 Abs 2 ABGB.

Im Ergebnis bedeutet die mit der jüngsten Entscheidung judicierte Hemmung des Verjährungsbeginns bis zum Ablauf der Jahresfrist praktisch eine Rückkehr zur „reinen Stundung 1.0“. Die verbleibende, aber ohnehin unzumutbare Klagemöglichkeit während der Jahresfrist ändert an diesem Befund nichts.

E. Fazit

Aus dem Gesagten wird erkennbar, dass für die Annahme einer bloßen Exekutionssperre bei der reinen Stundung gem § 765 Abs 2 ABGB kein sachliches Argument verbleibt, sodass nur noch die Frage im Raum steht, was den OGH ursprünglich zur Etablierung einer „reinen Stundung 2.0“ bewogen haben könnte. Das Problem der Unzumutbarkeit der Klage während der Jahresfrist musste jedenfalls bekannt gewesen sein.

Indes erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage, denn durch die nunmehr ergangene Entscheidung kehrt der OGH faktisch wieder zur traditionellen Konzeption der „reinen Stundung 1.0“ zurück, indem er einerseits die Klage während des ersten Jahres für unzumutbar erklärt und sich andererseits aus Praktikabilitätsabwägungen für eine Hemmung der Verjährung bis zum Ablauf der Jahresfrist ausspricht.

Die damit in der Sache vollzogene Wendung des OGH ist im Ergebnis sehr zu begrüßen. Von der Einleitung eines Pflichtteilsprozesses im ersten Jahr nach dem Tod werden Pflichtteilsberechtigte auch künftig aus den in der jüngsten Entscheidung erwähnten Gründen typischerweise absehen. Wirkmächtige Anreize für eine möglichst rasche (auch vorzeitige) Erfüllung des Pflichtteils ergeben sich ohnehin nicht aus der vom OGH zugelassenen Klagemöglichkeit während des ersten Jahres, sondern aus der gem § 778 Abs 2 Satz 2 ABGB erwachsenden Zinsschuld.

Gregor Christandl²²⁾

15) Für den Beginn der kenntnisabhängigen kurzen Frist gem § 1487 a ABGB genügt somit Kenntnis des Pflichtteilsanspruchs, während Kenntnis über dessen genauen Höhe nicht erforderlich ist. Der Pflichtteilsberechtigte hat alle zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen, um die Höhe seines Anspruchs festzustellen und sodann Leistungsklage zu erheben. Wenn eine konkrete Bezifferung nicht möglich ist, so hat er zur Vermeidung der Verjährung Feststellungsklage zu erheben. Vgl mit Bezug auf die kenntnisabhängige Frist im Schadenersatzrecht gem § 1489 ABGB: *Vollmaier in Klang* § 1489 Rz 22 mwN.

16) *K. Holzner*, JBl 2020, 40 (44); *Dukic*, NZ 2019, 426 (428).

17) *Dehn* in *KBB* § 1487 a Rz 4; ausf *Schwarzenegger*, EF-Z 2020, 70 (71).

18) *Schwarzenegger*, EF-Z 2020, 70 (71).

19) 2 Ob 117/21 a Rz 21.

20) 2 Ob 117/21 a Rz 22. Dabei kann es allerdings nur um die Frage gehen, ob jemand von seiner Pflichtteilsberechtigung ohne nennenswerte Mühe hätte Kenntnis erlangen können. Kenntnis über die Höhe des Pflichtteilsanspruchs spielt für den Beginn der Verjährungsfrist keine Rolle. Vgl bereits oben FN 15.

21) 2 Ob 117/21 a Rz 19.

22) Universitätsprofessor, Universität Graz.